

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2022

Verordnungsentwürfe zu Bewirtschaftungsmassnahmen für den Fall einer schweren Strommangellage: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt im Folgenden gerne dazu Stellung.

Eine mögliche Strommangellage erfordert einschneidende Massnahmen, denn ein ungeplanter Stromausfall – der Extremfall einer solchen Mangellage – hätte unabsehbare Konsequenzen für Gesellschaft und Wirtschaft und muss deshalb auf jeden Fall vermieden werden. Vor diesem Hintergrund begrüsst der SGB die Konsultation zu den hiermit vorliegenden Verordnungsentwürfen, auch wenn sowohl der Eintritt einer Mangellage als auch – erst recht – jener eines ungeplanten Ausfalls gemäss kürzlich vom Bund durchgeführter Simulationsszenarien für den kommenden Winter zum Glück mittlerweile als unwahrscheinlich einzuschätzen ist.

Die sich aus den Verordnungsentwürfen ergebende Kaskade aus unterschiedlichen, zum Ausmass der allenfalls eintretenden Mangellage direkt in Bezug stehenden Bewirtschaftungsmassnahmen ist unserer Meinung nach grundsätzlich sinnvoll. Nach einer Phase der Sparappelle – in der wir uns bereits befinden – würden erste Verbrauchseinschränkungen respektive -verbote greifen, welche im Falle einer Zunahme des Strommangels sowohl verschärft als auch ausgeweitet würden. In späteren Schritten kämen Kontingentierungen beziehungsweise Sofortkontingentierungen dazu, welche vor den final unter allen Umständen zu verhindernden – hiermit aber richtiger- und vorsorglicherweise auch durch eine Verordnung geregelt – Netzabschaltungen erlassen würden.

Ebenfalls grundsätzlich nachvollziehen können wir, dass der Bundesrat mit der Ausarbeitung zweier Anhänge zur "Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie" auch ganz praktisch die beabsichtigten Anwendungsfälle auflistet. Dies stärkt den Praxisbezug und die allgemeine Verständlichkeit der Bewirtschaftungsmassnahmen. Die Kehrseite dieses Ansatzes ist allerdings, dass die Liste einerseits kleinlich wirkt, beziehungsweise teilweise triviale Punkte enthält (so erscheint es uns nun wirklich selbstverständlich, dass "die Lüftung in der Küche der Kochzeit angepasst und ausserhalb der Kochzeit ganz abgeschaltet [wird]" – dies ganz unabhängig von einer drohenden oder eingetretenen Strommangellage) und andererseits trotzdem grosse Abdeckungslücken aufweist. Ebenfalls lässt sich aus den verschiedenen Eskalationsstufen klar erkennen, dass der "Komfort" des Tourismussektors jenem der Privathaushalte ganz klar übergeordnet werden soll. So gilt wortwörtlich, dass Schneekanonen und Whirlpools zuallerletzt (Eskalationsstufe 4) von einem Betriebsverbot betroffen wären, was doch eher schwer vermittelbar ist. Wir möchten den Bundesrat daher dazu ermuntern, die einzelnen Massnahmen in den genannten Anhängen 1 und 2 nochmals auf ihre Wirksamkeit und Akzeptanz hin zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Was die beiden Kontingentierungsverordnungen betrifft, erscheint uns darüber hinaus selbstverständlich, dass zumindest Betriebe der medizinischen Grundversorgung sowie der "Einsatz von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit" (Buchstaben a und b in Art. 4 Abs. 1 der Abschaltungsverordnung) von allfälligen Kontingentierungen ausgenommen sind; die Verordnung müsste unbedingt dementsprechend angepasst werden. Zwar stimmt es wohl, dass auch Betreiber kritischer Infrastrukturen ihren Stromverbrauch senken und somit Abschaltungen verhindern können, jedoch darf für die genannten Ausnahmen keinesfalls der einheitliche und mit massiven Einschränkungen verbundene einheitliche Kontingentierungssatz angewendet werden.

Ferner möchten wir auf folgenden, aus Arbeitnehmendensicht sehr wichtigen Umstand hinweisen: Unabhängig vom Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungen beziehungsweise dem konkreten Erlass der darin vorgesehenen Massnahmen und Einschränkungen hat der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – massgeblich in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz konkretisiert – nach wie vor absoluten Vorrang, worauf das Seco in einem Merkblatt ("Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen von Energiesparmassnahmen") auch bereits hingewiesen hat. Diese Feststellung gilt etwa in Bezug auf folgende Verwendungsbeschränkung nach Anhang 1 der "Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie": *"Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie [erzeugt], so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Ausgenommen sind [...]."* Das erwähnte Merkblatt hält hingegen unmissverständlich Folgendes fest: *"Grundsätzlich ist es möglich, von diesen Richtwerten [Raumtemperatur gemäss ArV 3; etwa für Büroarbeit mindestens 21°C] je nach Situation oder für eine beschränkte Zeit abzuweichen, wenn im Einzelfall der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach wie vor gewährleistet ist."*

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär